
Verlustausgleich und Verlustverrechnung im Rahmen des § 20 EStG

Jens Wingenfeld, StB



Verlustausgleich und Verlustverrechnung im Rahmen des § 20 EStG

Die Einkünfte aus Kapitalvermögen nehmen innerhalb des Besteuerungssystems eine Sonderstellung ein, da zahlreiche Ausnahmen existieren, die teils schon die Grundlagen betreffen!

- ▶ Überschusseinkunftsart, § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG, d. h. grundsätzlich Einnahmen § 8 EStG abzgl. Werbungskosten § 9 EStG
- ▶ Jedoch erfolgt grundsätzlich kein Abzug tatsächlicher Werbungskosten möglich, sondern lediglich Sparer-Pauschbetrag, § 20 Abs. 9 EStG.
- ▶ Unterscheidung laufende Einkünfte („Fruchtziehung“) § 20 Abs. 1 EStG versus Veräußerungsvorgänge § 20 Abs. 2 EStG
- ▶ Es gilt das Subsidiaritätsprinzip, § 20 Abs. 8 EStG.
- ▶ Es gilt grundsätzlich ein besonderer linearer Steuersatz von 25 %, § 32d Abs. 1 S. 1 EStG.



Verlustausgleich und Verlustverrechnung im Rahmen des § 20 EStG

- ▶ Es gibt einen langen Katalog, bei denen der besondere Steuersatz von 25 % (zum Teil auf Antrag) nicht greift, sondern der normale Tarif, § 32d Abs. 2 EStG.
- ▶ Der Steuerabzug ist in vielen Fällen von „der auszahlenden Stelle“ einzubehalten und an den Fiskus direkt abzuführen, §§ 43 ff. EStG.
- ▶ Die Steuer ist grundsätzlich mit dem Abzug an der Quelle abgegolten (§ 43 Abs. 5 EStG) weswegen dann grundsätzlich keine Erklärung abzugeben ist.
- ▶ Es besteht Steuererklärungspflicht für solche EK aus § 20 EStG, die nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen haben, § 32d Abs. 3 EStG.
- ▶ Veranlagungsoption bei Kapitalerträgen, von denen zu viel Steuer einbehalten wurde, § 32d Abs. 4 EStG
- ▶ Besondere Vorschrift für den Abzug ausländischer Steuern, § 32d Abs. 5 EStG.
- ▶ „Günstigerprüfung“ bei Steuerbelastung von weniger als 25 %, § 32d Abs. 6 EStG.
- ▶ 4 eigenständige Verlustverrechnungskreise, § 20 Abs. 6 EStG.



Verlustausgleich und Verlustverrechnung im Rahmen des § 20 EStG



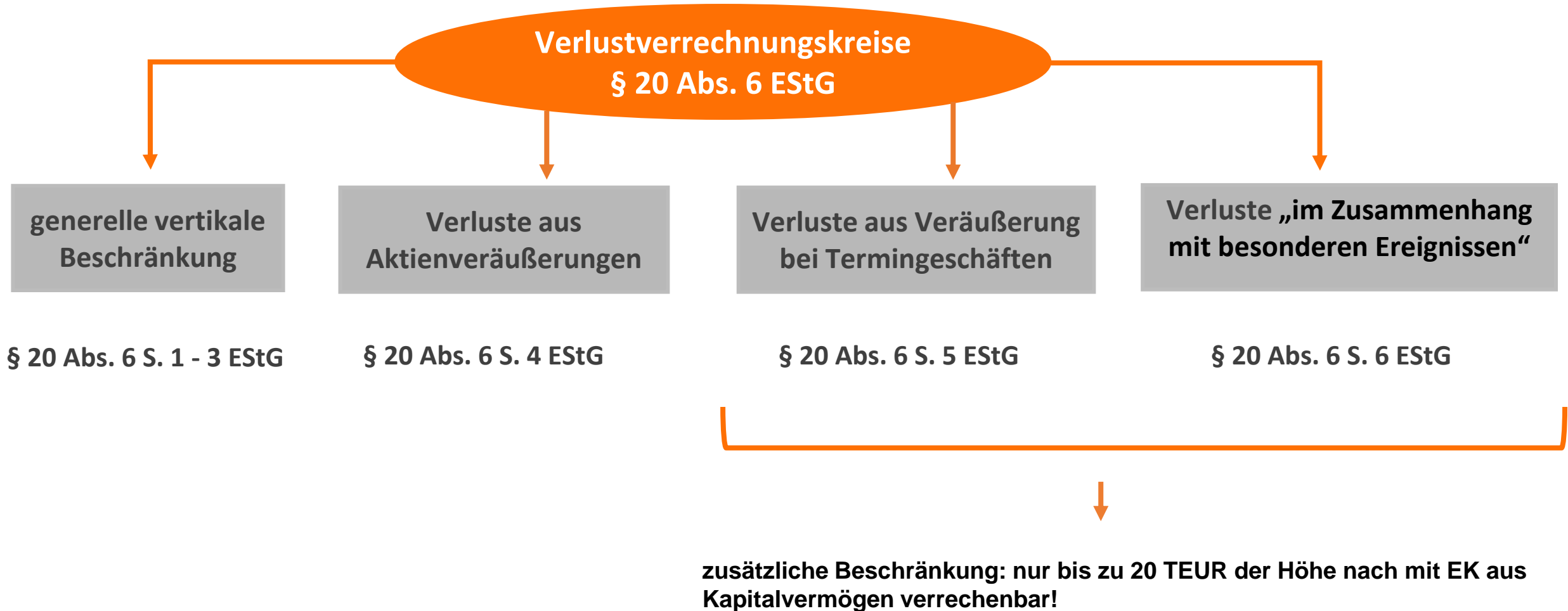
die Norm im Ganzen: § 20 Abs. 6 EStG

Hier steht alles
schwarz auf orange!

(6) ¹Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. ²Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. ³§ 10d Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden. ⁴Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß. ⁵Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 verrechnet werden dürfen. ⁶Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen. ⁷Verluste aus Kapitalvermögen, die der Kapitalertragsteuer unterliegen, dürfen nur verrechnet werden oder mindern die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt, wenn eine Bescheinigung im Sinne des § 43a Absatz 3 Satz 4 vorliegt.



Verlustausgleich und Verlustverrechnung im Rahmen des § 20 EStG





▶ die Verrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 S. 1 – 3 EStG



¹Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden; sie dürfen auch nicht nach § 10d abgezogen werden. ²Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. ³§ 10d Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.

konkretes Anwendungsbeispiel

Verluste aus Veräußerung von
Anleihen, § 20 Abs. 2 Nr. 7
EStG



positive EK aus
nichtselbständiger Arbeit,
§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG



Verlustausgleich und Verlustverrechnung im Rahmen des § 20 EStG

▶ Fallgestaltung

Hinweis: Für alle folgenden Fälle soll gelten, dass der Stpfl. weder seiner Bank einen Freistellungsauftrag eingereicht hat noch dass der Sparer-PB anderweitig verbraucht wurde.

Fall 1:

ALEB (-) PB / /

Der Steuerpflichtige A (50 Jahre alt, alleinstehend, keine Kinder) ist abhängig beschäftigt, hieraus erzielt er einen Bruttolohn von 51 TEUR im Jahr 2019. Werbungskosten sind nachweislich i. H. v. 500 EUR angefallen.

A hat zudem der X-AG 100 TEUR geliehen mit der Vereinbarung, vom positiven handelsrechtlichen Jahresüberschuss 5% zu erhalten. An den stillen Reserven soll A nicht partizipieren, ebenso nicht an einem eventuellen Firmenwertzuwachs während der Haltedauer.

↳ dyn. still

Da es der X-AG schlecht geht, erhält er kein vereinbartes Entgelt (neg. JÜ), er verkauft er die „Forderung“ an B für 2011/12 90 TEUR im VZ 2019.

An abziehbaren Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sei ein Betrag von 10 TEUR angefallen.

Aufgabe Fall 1: Ermittlung GdE, zvE und eventuell gesonderte Feststellungen für 2019.



▶ Fallgestaltung

Lösung Fall 1:

Bei der Kapitalüberlassung handelt es sich um eine typisch stille Beteiligung, EK hieraus bei Veräußerung § 20 Abs. 2 Nr. 4 90 TEUR abzüglich 100 TEUR = Verlust 10 TEUR

⇒ Verlustverrechnungsverbot, § 20 Abs. 6 S. 1 EStG mit anderen EK-Arten, nach S. 2 gibt es nur einen **Verlustvortrag, gesondert festzustellen: Verlust im Sinne § 20 Abs.. 6 S. 1 ESTG: 10 TEUR**

EK § 19 EStG:	50 TEUR
Summe der EK	50 TEUR § 2 Abs. 5b ESTG
Gesamtbetrag der EK	50 TEUR (da kein AEB, kein Entlastungsbetrag für Alleinerz. bzw. kein FB L+F)
zvE	40 TEUR



▶ Fallgestaltung

Weiterführung Fall 1:

Im VZ 2020 hat A wiederum einen Bruttolohn von 51 TEUR im Jahr 2020. Werbungskosten sind nachweislich i. H. v. 500 EUR angefallen.

Diesmal hat er allerdings zu Beginn des Jahres eine Inhaberschuldverschreibung der Deutschen Bank AG auf die Entwicklung des DAX für 50 TEUR erworben und wieder für 65 TEUR veräußert.

§ 20 II Nr. 7

An abziehbaren Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sei ein Betrag von 10 TEUR angefallen.

Aufgabe: Ermittlung GdE, zvE und Höhe der ESt für Einkünfte aus § 20 EStG für VZ 2020.



▶ Fallgestaltung

Lösung Weiterführung Fall 1:

Veräußerung der Inhaberschuldverschreibung führt zu EK aus § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG von	15 TEUR
Verlust aus 2019 von 10 TEUR kann verrechnet werden	10 TEUR
Zwischensumme	5 TEUR
abzügl. Sparer-PB	-801
BMG	4199
Steuersatz § 32d Abs. 1 S. 1 EStG	1050 EUR
EK aus § 19 EStG	50 TEUR
Summe der EK, GdE	50 TEUR § 2 Abs. 5b EStG
zvE	40 TEUR



die Verrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 S. 4 EStG

⁴Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, dürfen nur mit Gewinnen aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß.

konkretes Anwendungsbeispiel

Veräußerungsverluste aus
Aktie A:

5 TEUR



Veräußerungsgewinne aus
Anleihe A:

10 TEUR



▶ Fallgestaltung

Fall 3:

Der Steuerpflichtige A (50 Jahre alt, alleinstehend, keine Kinder) ist abhängig beschäftigt, hieraus erzielt er einen Bruttolohn von 51 TEUR im Jahr 2019. Werbungskosten sind nachweislich i. H. v. 500 EUR angefallen.

A hat zudem Aktien der A-AG sowie der B-AG erworben und im VZ 2019 wieder veräußert mit dem Ergebnis

Aktie A: Gewinn 5 TEUR
Aktie B: Verlust 10 TEUR

} 0 Verlust aus Aktien: -5000

Bei Aktie B hat der Spfl. außerdem noch 1000 EUR Dividende erhalten.

An abziehbaren Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sei ein Betrag von 10 TEUR angefallen.

Aufgabe Fall 3: Ermittlung GdE, zvE und Höhe der ESt für Einkünfte aus § 20 EStG sowie eventuell gesonderte Feststellung für VZ 2020.



▶ Fallgestaltung

Lösung Fall 3:

Gewinn Aktie A	5000	
Verlust Aktie B	-5000 § 20 Abs. 6 S. 4 HS 2 EStG	
verbleibender Verlust aus Aktien, gesondert festzustellen		5000
Dividende	1000	
Sparer-PB	-801	
EK aus § 20	199	
Steuer	25	
Summe EK GdE	50000	
zvE	40000	



▶ Fallgestaltung

Weiterführung Fall 3:

Der Steuerpflichtige A (50 Jahre alt, alleinstehend, keine Kinder) ist abhängig beschäftigt, hieraus erzielt er einen Bruttolohn von 51 TEUR im Jahr 2020. Werbungskosten sind nachweislich i. H. v. 500 EUR angefallen.

Von der C-AG hat A eine Dividende von 5 TEUR erhalten.

An abziehbaren Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sei ein Betrag von 10 TEUR angefallen.

Aufgabe Weiterführung Fall 3: Ermittlung GdE, zvE, ESt-Betrag für EK aus Kapitalvermögen sowie eventuell gesonderte Feststellungen in 2020.



▶ Fallgestaltung

Lösung Weiterführung Fall 3:

Der gesondert festgestellte Verlust aus 2019 kann vorliegend nicht mit den Dividenden verrechnet werden, da diese keine Gewinne aus der Veräußerung von Aktien darstellen, also Weiterhin **gesonderte Feststellung Verluste aus Aktien 5000**

Dividende § 20 Abs. Nr. 1 EStG	5000
abzgl. Sparer-PB	-801
EK § 20 EStG	4199
Steuer	1050

Summe EK GdE	50000
zvE	40000



▶ die Verrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 S. 5 EStG

⁵Verluste aus Kapitalvermögen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 dürfen nur in Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 20 000 Euro mit Gewinnen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 und mit Einkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 11 verrechnet werden dürfen.

konkretes Anwendungsbeispiel

Veräußerungsverluste aus
Termingeschäft A:

10 TEUR



Veräußerungsgewinne aus
Anleihe A:

5 TEUR



Bezug zu den Termingeschäften

(2) ¹Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch
3. der Gewinn

- a) bei Termingeschäften, durch die der Steuerpflichtige einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt;
- b) aus der Veräußerung eines als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstruments;



Definition Termingeschäft

Der Begriff des Termingeschäfts folgt nach der Rechtsprechung des BFH den Regelungen des WpHG; Termingeschäfte in diesem Sinne sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 WpHG ua Festgeschäfte oder Optionsgeschäfte, die zeitlich verzögert zu erfüllen sind und deren Wert sich unmittelbar oder mittelbar vom Preis oder Maß eines bestimmten Basiswertes ableitet (BFH v. 13.1.2015 – IX R 13/14, BFHE 248, 340 = DStR 2015, 943).



zeitliche Anwendung für § 20 Abs. 6 S. 5 EStG

§ 52 EStG Anwendungsvorschriften

(28)²⁵§ 20 Absatz 6 Satz 5 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen.



▶ Fallgestaltung

Fall 4:

Der Steuerpflichtige A (50 Jahre alt, alleinstehend, keine Kinder) ist abhängig beschäftigt, hieraus erzielt er einen Bruttolohn von 51 TEUR im Jahr 2021. Werbungskosten sind nachweislich i. H. v. 500 EUR angefallen.

A hat zudem mit Termingeschäften spekuliert:

Termingeschäft A: Gewinn 50 TEUR
Termingeschäft B: Verlust 100 TEUR

Außerdem hat A noch 10 TEUR mit Aktiengewinnen erzielt.

An abziehbaren Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sei ein Betrag von 10 TEUR angefallen.

Aufgabe Fall 4: Ermittlung GdE, zvE, ESt-Betrag für EK aus Kapitalvermögen sowie eventuell gesonderte Feststellungen in 2021.



▶ Fallgestaltung

Lösung Fall 4:

Termingeschäft A		50 TEUR
Termingeschäft B	-100	-20 TEUR (nur bis 20 TEUR abziehbar)
Gewinn § 20 Abs. 2 Nr. 3		30 TEUR => gesonderte Feststellung: verbleibender Verlust TG 80 TEUR
Gewinn § 20 Abs. 2 Nr. 1		10 TEUR
abzgl. Sparer-PB		-801
EK aus § 20		39199
Steuer		9800

Rest siehe zuvor



▶ Fallgestaltung

Weiterführung Fall 4:

Im VZ 2022 hat A wiederum einen Bruttolohn von 51 TEUR erzielt. Werbungskosten sind nachweislich i. H. v. 500 EUR angefallen.

A hat ebenso erfolgreich Termingeschäfte getätigt, d. h. hieraus einen Gewinn von 50 TEUR erzielt.

An abziehbaren Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sei ein Betrag von 10 TEUR angefallen.

Aufgabe: Ermittlung GdE, zvE, ESt-Betrag für EK aus Kapitalvermögen sowie eventuell gesonderte Feststellungen in 2022.



▶ Fallgestaltung

Lösung Weiterführung Fall 4:

TG Gewinn	50 TEUR
Verrechnung festgestellter Verlust 80 TEUR, nutzbar verbleiben	-20 TEUR
	30 TEUR
abzgl. Sparer-PB	-801
EK § 20 eStG	29199
Steuer	7300

gesonderte Feststellung: verbleibender Verlust § 20 Abs. 6 S. 5 EStG: 60 TEUR

Rest siehe zuvor



die Verrechnungsbeschränkung nach § 20 Abs. 6 S. 6 EStG

⁶Verluste aus Kapitalvermögen aus der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1, aus der Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder aus einem sonstigen Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur in Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden; die Sätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass nicht verrechnete Verluste je Folgejahr nur bis zur Höhe von 20 000 Euro mit Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden dürfen.

konkrete Anwendungsbeispiele

Verluste aus Ausfall einer Forderung

Verluste aus wertloser Ausbuchung einer Aktie

Verluste aus Übertragung einer wertlosen Aktie

Verluste aus Ausfall Anleihe



zeitliche Anwendung für § 20 Abs. 6 S. 6 EStG

§ 52 EStG Anwendungsvorschriften

(28)²⁶§ 20 Absatz 6 Satz 6 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) ist auf Verluste anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2019 entstehen..



▶ Fallgestaltung

Fall 5:

Der Steuerpflichtige A (50 Jahre alt, alleinstehend, keine Kinder) ist abhängig beschäftigt, hieraus erzielt er einen Bruttolohn von 51 TEUR im Jahr 2020. Werbungskosten sind nachweislich i. H. v. 500 EUR angefallen.

A war zudem am Kapitalmarkt aktiv:

1. Aktie A wurde ihm wertlos ausgebucht, er hatte diese ein Jahr zuvor für 50 TEUR AK erworben. *20 VI S.6*
2. Aktie B hat A erfolgreich mit einem Gewinn von 30 TEUR verkauft

Außerdem hat A noch Dividendenerträge in Höhe von 2 TEUR erzielt.

An abziehbaren Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sei ein Betrag von 10 TEUR angefallen.

Aufgabe Fall 5: Ermittlung GdE, zvE, ESt-Betrag für EK aus Kapitalvermögen sowie eventuell gesonderte Feststellungen in 2020.



▶ Fallgestaltung

Lösung Fall 5:

Gewinn Verkauf Aktie B	30 TEUR
Verlust aus Ausbuchung Aktie 50 TEUR	-20 TEUR wegen Beschränkung § 20 Abs. 6 S. 6 EStG
Dividende	2
EK § 20 EStG	12 TEUR
abzgl. Sparer-PB	-801
verbleiben	11199
Steuer	2800

gesonderte Feststellung: Verlust 30 TEUR i. S. § 20 Abs. 6 S. 6 EStG



▶ Fallgestaltung

Weiterführung Fall 5:

Im VZ 2021 hat A wiederum einen Bruttolohn von 51 TEUR erzielt. Werbungskosten sind nachweislich i. H. v. 500 EUR angefallen.

A hat Gewinn aus Aktien in 2021 i. H. v. 50 TEUR erzielt.

An abziehbaren Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen sei ein Betrag von 10 TEUR angefallen.

Aufgabe: Ermittlung GdE, zvE und sonstige steuerliche Besonderheiten in 2021.



▶ Fallgestaltung

Lösung Weiterführung Fall 5:

Gewinn aus Aktien	50 TEUR
Verluste aus 2019 30 TEUR	-20 TEUR siehe § 20 Abs. 6 S. 6 EStG => Verrechnung jedoch mit jedweder Art von positiven Kapitaleinkünften
Summe	10 TEUR
Sparer-PB	-801
EK § 20 EStG	9199
Steuer	2300

gesonderte Feststellung : 10 Verlust i. R. § 20 Abs. 6 S. 6 EStG



Verlustausgleich und Verlustverrechnung im Rahmen des § 20 EStG

noch Fragen? ...

